Schutzkonzept des Kindergarten St. Andreas

Stand Oktober 2023

Kindergarten St. Andreas
St.-Andreas-Straße 6A
92421 Schwandorf

Inhaltsverzeichnis

2. Einleitung 2

3. Trägervorwort 3

4. Grundbedürfnisse von Kindern 4

5. Achtsamkeit 5

6. Gesetzliche Grundlagen 6

6.1 Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention 6

6.2 § 1 SBG VIII 6

6.3 §45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung 6

6.4 § 46 SBG VIII Prüfung vor Ort und Aktenlage 7

6.5 § 47 SBG VIII Melde- und Dokumentationspflicht 8

6.6 Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII 8

6.7 Vereinbarung gemäß § 72a SBG VIII 8

6.8 BayKiBiG Art. 9a Kinderschutz 8

7. Datenschutz (KDG) 8

7.1 Persönliche Eignung der Beschäftigten 9

8. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung 9

8.1 Körperliche und seelische Vernachlässigung 10

8.2 Körperliche Misshandlung 10

8.3 Seelische Misshandlung 11

8.4 Sexuelle Gewalt 11

8.5 Partnerschaftsgewalt47 SGB VIII 12

9. Sexualentwicklung des Kindes 12

9.1 Sexualität im Kleinkindalter 12

9.1.1 Erforschen des eigenen Körpers 12

9.1.2 "Doktorspiele" aus kindlicher Neugier 13

9.1.3 Erkundungsphase 13

10. Prävention und gelebte Partizipation „Vorbeugen ist besser als Nachsorgen“ 13

10.1 Risikoanalyse 15

11. Handlungsstrategien bei Kindeswohlgefährdung 18

11.1 Veranlassung 18

11.2 Verdachtsfälle 18

11.3 Handlungsleitfaden siehe auch Anlage 1 19

11.4 Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen 19

11.5 Systematische Beobachtung 20

12. Qualitätsmanagement/ Schutz durch … 211

12.1 Gespräche, Austausch 21

12.2 Kollegiale Beratung 21

12.3 Beschwerdemanagement 21

12.4 Neue Mitarbeiter 22

12.5 Elternbefragung 22

12.6 Fort- und Weiterentwicklung, Inhouseseminar 22

12.7 Teamsitzung 22

12.8 Beobachtung und Dokumentation 22

13. Ausblick 23

14. Vernetzungsstellen ... 23

15. Literaturverzeichnis 24

16. Anlage 24

Schutzkonzept des Kindergartens St. Andreas, Kirchenstiftung St. Andreas Fronberg

1. EINLEITUNG

Unser Kindergarten beinhaltet derzeit zwei inklusive Kindergartengruppe, die Bedarfsgruppe ruht im Moment. Es arbeiten insgesamt eine Kindergartenleitung, zwei Fachkräfte, vier Ergänzungskräfte, eine Heilerziehungspflegerin und eine Zusatzkraft in unserer Einrichtung. Wir sind dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder in unserem Kindergarten gewährleistet ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII hat jede Kindertageseinrichtung über ein Schutzkonzept zu verfügen, daher haben wir ein ausführliches Schutzkonzept erarbeitet und erstellt. Die Infos und das Wissen dieses Konzepts richtet sich nach dem Kinderschutzgesetz bei Kindeswohlgefährdung, dieses haben wir, das Kindergartenpersonal, im Rahmen einer Teamfortbildung 2020 durch die Referentin Frau Rogowsky gelernt.

In der pädagogischen Arbeit geht es natürlich in erster Linie darum, dass sich jedes einzelne Kind in unserem Kindergarten wertgeschätzt fühlt, so wie es ist. Dabei ist es uns sehr wichtig, dass wir Veränderungen am Kind wahrnehmen und wenn nötig die richtigen Maßnahmen ergreifen. Wir hoffen, dass wir bei solchen Veränderungen und Auffälligkeiten stets richtig handeln werden.

Wenn die Kinder zu uns in die Einrichtung kommen, sind wir dafür verantwortlich, dass sie ihr Recht bekommen, das ihnen von der UN Kinderrechtskonvention 1989 zugesprochen wurde. Unsere Angebote gelten Menschen jeder Nationalität, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung.

Wir sind verantwortlich dafür, dass die Kinder körperlich und seelisch unversehrt bleiben.

Das heißt, wir bieten ihnen in einem liebevoll geschützten Raum, Geborgenheit und Sicherheit für ein ehrliches Miteinander. Wir geben ihnen die Möglichkeit sich bei uns zu öffnen, so dass sie sich ihre Sorgen

und Ängste, aber auch ihre Freude von der Seele reden können. Wir sehen uns als Vermittler zwischen den Kindern und den Erwachsenen.

Wir nehmen die Mädchen und Jungen ernst und hören ihnen zu.

Jede Mitarbeiterin trägt dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen, so dass die Akzeptanz und die Wertschätzung jedes Kindes gewährleistet ist.

2. TRÄGERVORWORT

Das von dem Katholischen Kindergarten St. Andreas Fronberg erstellte Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen. Als Träger dieser Einrichtung (Pfarrer und Kirchenverwaltung St. Andreas Fronberg) unterstützen wir in vollem Umfang dieses Konzept.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Dabei sind uns die Grundwerte christlicher Nächstenliebe und die Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen wichtig.

Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.

3. GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN

Bei den Kindern ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter und Potential entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können. Wenn solche Grundbedürfnisse nicht erfüllt sind, kann es zu Fehlentwicklungen kommen. Eine Kindesmisshandlung liegt grundsätzlich dann vor, wenn die erwachsenen Bezugspersonen auf die kindlichen Bedürfnisse regelmäßig nicht, ungenügend oder nicht adäquat reagieren.

Pyramide kindlicher Grundbedürfnisse

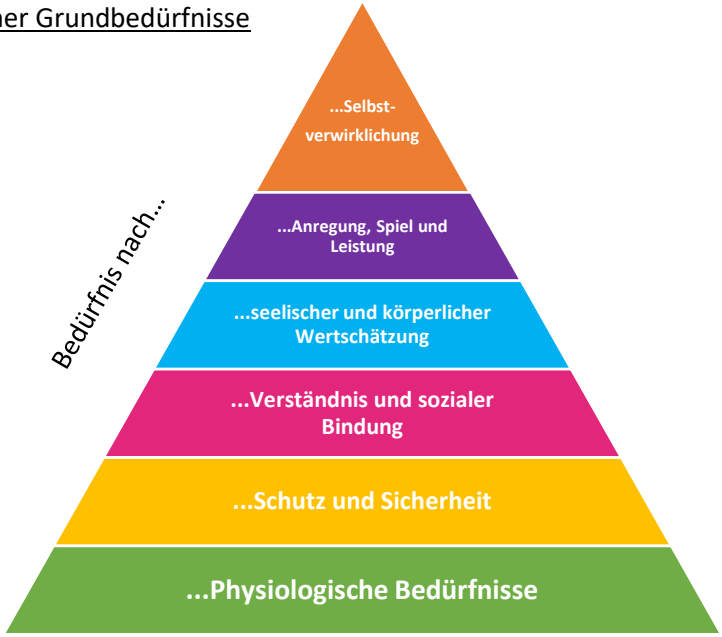

Physiologische Bedürfnisse

Kinder brauchen zur Befriedigung ihrer physiologischen Grundbedürfnisse Bezugspersonen, die ihnen altersgerechte Nahrung zugänglich machen, sie in der Körperpflege, in der Gesundheitsfürsorge unterstützen, anleiten und körperliche Nähe sowie Körperkontakt mit Respekt und Achtsamkeit gegenüber der Grenzen der Kinder ermöglichen bzw. zulassen.

Bedürfnis nach Schutz und Sicherheit

Kinder brauchen Bezugspersonen, die sie durch Aufsicht vor Gefahren schützen, sie mit zunehmendem Alter auf Gefahren aufmerksam machen und ihnen Maßnahmen zum Schutz vermitteln. Sie brauchen Bezugspersonen die sie durch Anleitung in der selbständigen Gesundheitsförderung vor Erkrankungen bewahren (z.B. Tragen von witterungsbedingter Kleidung).

Bedürfnis nach Verständnis und soziale Bindung

Kinder brauchen verlässliche, konstante Bezugspersonen, einfühlendes Verständnis, Zuwendung und mit zunehmenden Alter Anstöße zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und emotionaler Bindungen sowie eine Förderung in der Entwicklung sozialer Fertigkeiten und emotionaler Kompetenz.

Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung / nach Anregungen in Spiel und Leistung

Kinder brauchen Bezugspersonen, die ihre Individualität und Eigenständigkeit positiv spiegeln und Erfahrungen in ihrer Selbstentwicklung ermöglichen, die ihr Selbstbewusstsein stärken und sie altersgemäß zu weiteren Leistungen durch Spiel und Anregung herausfordern.

Bedürfnis nach Selbstverwirklichung

Kinder brauchen Bezugspersonen, die ihnen Zugang zu unterschiedlichen Erfahrungsräumen eröffnen, sie in ihrem Bestreben nach Selbständigkeit unterstützen, ihre Problemlösefähigkeit fördern und sie bei der Verfolgung individueller Lebensziele begleiten.

Werden die Grundbedürfnisse von Kindern befriedigt, so sind die optimalen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung gegeben.

4. ACHTSAMKEIT

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter/innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Alle Mitarbeiter/innen haben eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern und Praktikant/innen in der Einrichtung.

Folgende Veränderungen werden beobachtet und dokumentiert:

Äußere Erscheinung des Kindes:

- Anzeichen von auffallenden Verletzungen, die unnatürlich erscheinen
- Starke Unterernährung
- Mangelnde Körperhygiene, Verwahrlosung
- Stark verschmutzte, nicht der Witterung angepasste Kleidung

Verhalten des Kindes:

- Deutliche Aussagen und Hinweise des Kindes
- Apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen Andere
- Tendenz, alles alleine regeln zu müssen

Verhalten der Erziehungspersonen:

- Ablehnung bei Kontakt, Gesprächen und Hilfsangeboten (z.B. Logo/ Ergo…)
- Auffallend ungepflegtes, verwahrlostes Erscheinungsbild

- Drogen- und/oder Alkoholeinfluss
- Isolierung des Kindes
- Gewährung unbeschränkten Zugang zu gewalt-verherrlichenden und pornographischen Medien
- Depressive Tendenzen
- Desinteresse
- Verbale oder körperliche Aggressionen/ Tätlichkeiten

Familiäre Situation:

- Instrumentalisierung des Kindes
- Kind fühlt sich stark verantwortlich für die Eltern
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder Bettelei eingesetzt
- Unregelmäßiger Besuch in der Tageseinrichtung
- Familie wird von der Gesellschaft ausgegrenzt oder benachteiligt

Im Gruppenteam werden auffällige Beobachtungen / Situationen besprochen, klar formuliert und an die Leitung schriftlich weitergegeben. Durch die gemeinsame Erarbeitung der Konzeption und des Schutzauftrages bekommen die Mitarbeiter/innen klare Handlungsanweisungen und daraus entwickelte Handlungssicherheit.

Für den täglichen Umgang mit den Kindern, den Eltern und den Kollegen/innen ist für uns als Team des Kindergartens St. Andreas eine neutrale, wertschätzende und wohlwollende Atmosphäre unabdingbar.

Die Kinder sollen jeden Tag gerne in unsere Einrichtung kommen und sich hier sicher, wohl und willkommen fühlen.

5. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Aus dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetz** ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

5.1 GEM.ARTIKEL 12 UN-KINDERRECHTSKONTENTION

Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

5.2 § 1 SBG VIII

Auf Bundesebene hat gemäß **§ 1 SGB VIII** jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.
Zur Verwirklichung des Rechts sollen:

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden
- Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden

- Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden (1)

5.3 §45 SGB VIII ERLAUBNIS FÜR DEN BETRIEB EINER EINRICHTUNG

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.
Das verpflichtet den Rechtsträger u. a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzung für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in Anwendung zu bringen. Voraussetzung einer Betriebserlaubnis ist auch, die Vorlage von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Prüfung von Führungszeugnissen. Einrichtungsbezogene Konzepte sind regelmäßig zu aktualisieren und zur Überprüfung der stetigen Qualitätsentwicklung und –sicherung vorzulegen. (1)

5.4 §46 SGB VIII PRÜFUNG VOR ORT UND NACH AKTENLAGE

Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein. Sie soll das Jugendamt und einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, an der Überprüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung hat der zuständigen Behörde insbesondere alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Örtliche Prüfungen können jederzeit unangemeldet erfolgen. Der Träger der Einrichtung soll bei der örtlichen Prüfung mitwirken.

Die von der zuständigen Behörde mit der Überprüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind berechtigt, während der Tageszeit

1.

die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen sowie

2.

mit den Beschäftigten und mit den Kindern und Jugendlichen jeweils Gespräche zu führen, wenn die zuständige Behörde

a)

das Einverständnis der Personensorgeberechtigten zu den Gesprächen eingeholt hat und diesen eine Beteiligung an den Gesprächen ermöglicht sowie

b)

den Kindern und Jugendlichen die Hinzuziehung einer von ihnen benannten Vertrauensperson zu Gesprächen ermöglicht und sie auf dieses Recht hingewiesen hat; der Anspruch des Kindes oder Jugendlichen nach § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

Die genannten Pflichten bestehen jedoch nicht, wenn durch deren Umsetzung die Sicherung der Rechte und der wirksame Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in Frage gestellt würden.

Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn diese zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten und Gespräche mit den Beschäftigten sowie den Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe von Satz 1 geführt werden. Der Träger der Einrichtung hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden. (1)

(1) aus Gesetze im Internet - Titelsuche (gesetze-im-internet.de)

5.5 § 47 SGB VIII MELDE- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

5.6 VEREINBARUNG GEMÄSS § 8a SGB VIII

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber im Fall von vermuteter Kindeswohlgefährdung die individuelle Bewertung der Gefährdungslage durch Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten vor.
Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.
Damit übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

5.7 VEREINBARUNG GEMÄSS § 72a SBG VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Der Rechtsträger verpflichtet sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen.

5.8 BayKiBiG Art. 9a KINDERSCHUTZ

Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sowie eine

insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und wenn möglich, die Eltern und das Kind einbezogen werden.
Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern/Erziehungsberechtigten ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

6. DATENSCHUTZ (KDG)

Verschwiegenheit und Datenschutz
Für den Träger und seine Kindertageseinrichtung gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Beschäftigten der Einrichtung und die Beauftragten sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit ihrer Zustimmung offen gelegt werden können bzw. müssen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Information zur Datenverarbeitung im Betreuungsvertrag und in der Kita-Ordnung zu entnehmen.

6.1 PERSÖNLICHE EIGUNGUNG DER BESCHÄFTIGTEN

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 72 a SGB VIII)
- Selbstauskunft (Vorlage in Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, Teil 2: Materialien)
- Verpflichtungserklärung: Wenn eine Kindertageseinrichtung einen Verhaltenskodex entwickelt hat, so ist die Kurzfassung der Verpflichtungserklärung das Instrument, mit der er für alle Mitarbeitenden verpflichtend wird. (Vorlage in Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept, Teil 2: Materialien)
- Präventionsschulungs- und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen
- Jährliche Belehrungen gem. SGB VIII Schutzauftrag (Belehrungsordner im Carinet / Trägerhandreichung)

7. ERSCHEINUNGSFORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden in:

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexueller Missbrauch und
- Partnerschaftsgewalt

Nachfolgend werden hier diese Gewaltformen beschrieben, denen Kinder ausgesetzt sein können. Diese treten in der Realität selten in „reiner“ Form auf, sondern sind häufig miteinander vermischt.

Dabei ist es auch wichtig zu unterscheiden, in welchen Beziehungen Kindeswohlgefährdungen vorkommen kann. Dies kann sein in der Beziehung KIND/KIND; ELTERN/KIND oder ERZIEHER/KIND.

7.1 KÖRPERLICHE UND SEELISCHE VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen) das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.

Anzeichen von Vernachlässigung können körperlich, kognitiv-erzieherisch oder emotional auftreten: (häufig gehen mehrere dieser Formen einher)

- Körperliche Vernachlässigung (z.B. Mangel an Essen und Trinken, mangelhafte Hygiene, zu wenig Schlaf, unangepasste Kleidung, unzureichende medizinische Versorgung, desolater/nicht vorhandener Wohnraum)
- Kognitiv-erzieherische Vernachlässigung (z. B. unzureichende Konversation, unzureichendes Spiel, unzureichende Erziehung, unerkannter Förderbedarf, keine Unterstützung bei der Selbstverwirklichung, Verweigerung von Hilfsangeboten)
- Emotionale Vernachlässigung (z. B. Mangel an Zärtlichkeit und Körperkontakt, Mangel an Aufsicht, Mangel an Beziehung, Mangel an Verständnis und Wertschätzung)

7.2 KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG

Körperliche Misshandlungen/Gewalt stellt für Kinder stets eine Demütigung dar, die die Würde und das Persönlichkeitsrecht verletzen. Auch, wenn körperliche Gewalt/körperliche Bestrafung an Kindern nicht den Grad einer Misshandlung erreicht, müssen Gewaltanwendungen nach heutigem Wissensstand der Entwicklungspsychologie jede Legitimation genommen werden („...ein Klaps auf den Po hat noch niemandem geschadet…“).

Hiernach sind z. B. verboten:

- Schlagen (mit der Hand, mit Schlaggegenständen, z. B. „Klaps“ oder „Ohrfeige“)
- festes Zupacken oder Ohren ziehen
- schütteln
- starkes Festhalten, Festgurten im Rahmen der sogenannten Festhaltetherapie
- angstauslösendes Bedrängen
- das gewaltsame Füttern gegen den Willen

Selbstverständlich steht der Grundsatz gewaltfreier Erziehung nicht dem Eingreifen bei Gefahrensituationen entgegen. Vielmehr fordert die gesetzliche Aufsichtspflicht im Rahmen der elterlichen Sorge, das Kind zu schützen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden vom Kind oder Anderen abzuhalten.

Wenn beispielsweise ein Kind, dass sich losreißt und auf die Straße laufen will, von den Aufsichtspflichtigen mit körperlichem Zwang (z. B. durch Festhalten oder festes Zupacken) geschützt wird, ist dies nicht nur zulässig, sondern im Rahmen der Aufsichtspflicht geboten.

Auswirkungen der körperlichen Misshandlung können durch folgende Verletzungen bei Kindern erkannt werden:

- Hautverletzungen (z. B. Abdruck von einem Gegenstand/der Hand)
- Hämatome (v. a. am Gesäß und Rücken)
- Knochenbrüche
- Stumpfe Bauchverletzungen
- Verbrennungen und Verbrühungen (v. a. Gesäß und Füße und Hände gleichzeitig)
- Vergiftungen

ACHTUNG: Verletzungen durch Unfälle mit eindeutiger Erklärung und Verletzungsursache, Hautveränderungen, Krankheiten/Allergien unterscheiden!

7.3 SEELISCHE MISSHANDLUNG

Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten. Seelische Misshandlung ist ebenso schwerwiegend wie körperliche Gewalt, aber in der Regel schwieriger zu erkennen und - wohl die häufigste - Form der Gewalt gegen Kinder.

Dazu zählen Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder (bewusst oder unbewusst) ängstigen, sie herabsetzen, bloßstellen oder überfordern. Als Folge fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.

Beispiele für seelische Misshandlungen / Gewalt sind u.a.:

- das Bloßstellen des Kindes vor Freunden, Verwandten, Geschwistern, pädagogischen Fachpersonal wie Erzieher/-innen oder Lehrer/-innen
- das altersunangemessene Alleinlassen
- das Miterleben von häuslicher Gewalt der Eltern
- das langandauernde Nichtansprechen oder Nichtbeachten als eine Form des Liebesentzugs
- Ablehnen (z. B. ständige Kritik, nichts recht machen können, zu hohe Erwartungen)
- Terrorisieren (z. B. Angst und Drohungen)
- Isolieren (z. B. Einsamkeit/Verlassenheit, einsperren)
- Verweigerung emotionaler Zuwendung (z. B. Desinteresse, Beschäftigung nur, wenn notwendig)
- Korrumpieren (z. B. Verleitung zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch, rassistische Überzeugungen)

Von seelischer Misshandlung kann dann gesprochen werden, wenn o. g. Punkte feste Bestandteile der Erziehung sind!

7.4 SEXUELLE GEWALT

Bei dieser Form des Machtmissbrauchs sind Kinder sowohl körperlicher wie auch seelischer Gewalt ausgesetzt. Das zum Kind bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis wird dabei ausgenutzt, denn die Täter/innen kommen häufig aus dem sozialen Nahraum der Kinder (Familie, Verwandte, Nachbarn, Personen aus Vereinen, Schulen, KiTas etc.).

Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter/innen sind eher die Ausnahme. „Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: sie reichen von sexuellen Übergriffen mittels verbaler sexueller Anspielungen bis zu Hilfestellungen, zum Beispiel des Sportlehrers, der die Gelegenheit nutzt, einen Schüler im Genitalbereich zu berühren.

Es gibt sexuelle Handlungen am Körper des Kindes, wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien, sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration.

Es gibt Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird, zum Beispiel wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert oder dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es auffordert, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen.“

Von sexuellem Missbrauch wird gesprochen, wenn eine Person

- ein Kind zur eigenen sexuellen Erregung anfasst oder sich berühren lässt
- ein Kind zwingt oder überredet, sich nackt auszuziehen oder sexuellen Aktivitäten zuzusehen
- Kinder für pornographische Zwecke benutzt oder ihnen Pornographie vorführt
- den Intimbereich des Kindes berührt oder zu oralem, zu analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr zwingt oder überredet.

Bei sexuellem Missbrauch benutzt der Erwachsene das ausgeprägte Machtgefälle zwischen ihm und dem Kind, die emotionale und existentielle Abhängigkeit des Kindes, um eigene Bedürfnisse (sexueller Natur, nach Macht und Kontrolle oder emotionaler Kontrolle) zu befriedigen. Dies geschieht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder.

7.5 PARTNERSCHAFTSGEWALT

Wiederholte häusliche Gewalt zählt zu den stärksten bekannten Risikofaktoren für eine Kindesmisshandlung.

Auch wenn Kinder nicht aktiv an den körperlichen Übergriffen ihrer Eltern beteiligt sind, sondern diese lediglich als „Zeugen“ miterleben, erleiden sie die gleiche psychische Schädigung, als wenn sie selbst betroffen wären!

8. SEXUALENTWICHLUNG DES KINDES

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen. Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan(2016) und §13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechteridentiät entwickeln, um sich wohlzufühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben

- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen (2)

8.1 SEXUALITÄT IM KLEINKINDALTER

9.1.1 ERFOSCHUNG DES EIGENEN KÖRPERS

Ab dem zweiten Lebensjahr ändert sich die Sexualität des Kindes. Mit dem Erwerb der Sprache und dem Herstellen von Zusammenhängen wird nun auch die Sexualität nicht mehr vom Unbewussten getrieben,

(2) aus Kinderschutz in der Kita | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (bayern.de)

sondern von demselben Entdeckungsdrang wie für alles andere im Leben eines Kindes. Es will erforschen, herausfinden und in diesem Falle mehr über seinen eigenen Körper erfahren.

Es erkennt bewusst sein eigenes Geschlecht und nimmt auch die geschlechtlichen Unterschiede zwischen einem Jungen und einem Mädchen, einem Mann und einer Frau wahr. Es möchte wissen, wie die Geschlechtsteile heißen.

Langsam wächst auch das Interesse des Kindes daran, wie es auf die Welt gekommen ist. Es beginnt Fragen darüber zu stellen, wo die Babys herkommen. Dies ist der ideale Zeitpunkt, um mit der Aufklärung eines Kindes zu beginnen.(3)

9.1.1 „DOKTORSPIELE“ AUS KINDLICHER NEUGIER

Etwa ab dem dritten und vierten Lebensjahr beziehen Kinder andere Mädchen und Jungen in die Erkundung ihres Körpers ein. Auch Geschlechtsunterschiede werden dadurch erforscht.

Dieses Erkunden wird häufig als "Doktorspiel" benannt. Mittlerweile bezeichnet man das gegenseitige Erforschen jedoch eher als Körpererkundungsspiele oder körperliche Wahrnehmungsspiele. Dabei ziehen sich Kinder nackt aus und untersuchen sich gegenseitig von Kopf bis Fuß und im Genital- und Analbereich. Kinder wissen dabei durchaus, dass das, was sie tun, nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist und ziehen sich meist dahin zurück, wo sie ungestört und unbeobachtet von Eltern und Aufsichtspersonen sind. Die Türe zum Kinderzimmer wird verschlossen, im Kindergarten trifft man sich auf der Toilette.

Für jüngere Kinder gilt dies nicht unbedingt. Erst ab etwa dem fünften Lebensjahr entwickeln Kinder ein gesellschaftlich-kulturell ausgeprägtes Schamgefühl.

"Doktorspiele", also körperliche Wahrnehmungsspiele, haben noch nichts mit dem sexuellen Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso sind wie andere Kinder des eigenen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und in ihr Körpergefühl.(3)

9.1.3 Erkundungsphase

Das Kind beginnt in dieser Phase, seine Geschlechtsorgane zu untersuchen und findet heraus, dass es sie stimulieren kann. Dabei kann ein Kind durchaus schon so etwas wie einen Orgasmus erleben. Man spricht auch in diesem Alter schon von Selbstbefriedigung, wobei es sich allerdings um eine Frühform der Selbstbefriedigung handelt, die nicht darauf zielt, in eine sexuelle Ekstase zu gelangen. Vielmehr manipuliert das Kind so lange sein Geschlechtsteil, bis es ein Wohlbehagen erlangt und zufrieden (befriedigt) ist. Für viele Kinder ist Masturbation ein Teil ihres Heranwachsens. Medizinische Einwände dagegen gibt es nicht. Selbstbefriedigung kann die Entwicklung eines Kindes weder positiv noch negativ beeinflussen.(3)

10. Prävention und gelebte Partizipation „Vorbeugen ist besser als Nachsorgen“

Um der Gefährdung des kindlichen Wohls in unserer Einrichtung vorzubeugen und auch bei einer Gefährdung des Kindes in seinem häuslichen Umfeld schnell zum Wohle des Kindes reagieren zu können, halten wir folgende Aspekte für wichtig:

(3) aus Kindliche Sexualität - Bayerischer Erziehungsratgeber (bayern.de)

Der wichtigste Punkt hierbei ist die positive, wertschätzende Haltung und Einstellung jedes einzelnen Teammitglieds dem Kind gegenüber im Rahmen einer Pädagogik, in der Kinder als kompetent und selbstwirksam gesehen werden und auf allen Ebenen und mit allen Sinnen gefördert werden, um spielerisch ihre Welt zu entdecken. Hierzu wurde in unserer Konzeption bereits von uns gemeinsam ein Leitbild unserer Arbeit verfasst, dem sich alle im Hause verpflichtet fühlen. Dafür wurden 8 Leitziele unseres pädagogischen Handelns formuliert und unsere pädagogische Haltung in wichtigen Schlüsselsituationen beschrieben (siehe Konzeption Punkt 4, Pädagogisches Konzept)

Diese Entwicklung eines pädagogischen Leitbildes ist jedoch nicht ein für alle Mal festgeschrieben, sondern stellt einen dynamischen Prozess dar. Im Kleinteam, bei Teamsitzungen, an Teamtagen oder bei gemeinsamen Fortbildungen wird immer wieder über einzelne Situationen diskutiert und so stets weiter daran gearbeitet.

Im Zuge der Erstellung dieses Schutzkonzepts ist angedacht gemeinsam im Team eine Selbstverpflichtung, bzw. einen Verhaltenskodex zu erarbeiten, der unsere pädagogischen Leitlinien bezüglich des Schutzauftrags ergänzt. Hier können auch ganz konkret in Anlehnung an unsere Konzeption einzelne Schlüsselsituationen, wie „Wickelsituation“, „Toilettengang“, „Nähe und Distanz“,“ Umziehen“, „Ruhen“, „Körperliches Begrenzen“, „Doktorspiele“, „Regeln einfordern (Strafe?)“ etc. detailliert in den Blick genommen werden.

Eine zentrale Rolle, um der Gefährdung des kindlichen Wohles vorzubeugen und Problematiken frühzeitig zu erkennen und ansprechen zu können, spielt dabei die gelebte Kommunikationskultur innerhalb der Einrichtung. Zentrale Fragen sind hierbei: Wird wertschätzend miteinander umgegangen? Gibt es die Offenheit sein eigenes Handeln immer wieder zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verändern? Werden Fragen und Probleme direkt angesprochen? Wie wird gegebenenfalls mit Fehlern umgegangen?

Analog dazu verhält es sich im Kontakt zu den Kindern: Erleben die Kinder eine Atmosphäre des Vertrauens? Fühlen sie sich und ihre Meinung ernst genommen? Wird ein „Nein“ der Kinder akzeptiert? Erleben sie das Verhältnis zu den Erwachsenen als sicher genug, um es anzusprechen, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen („Du hast mir aber doch versprochen…“). Sind auch Erwachsene bereit sich zu entschuldigen? Ist die

Beziehung vertrauensvoll genug, um sich mit Sorgen und Nöten anzuvertrauen? Oder zusammengefasst: Wird Partizipation in der Einrichtung gelebt?

Ein weiterer Baustein, um der Gefährdung des kindlichen Wohls vorzubeugen, ist die stetige Weiterentwicklung bzw. Fortbildung sowohl jedes Einzelnen, als auch des gesamten Teams. Hier steht bei uns im Haus jeder einzelnen Mitarbeiterin die Möglichkeit für Fortbildungen offen. Außerdem werden immer wieder gemeinsame Teamfortbildungen veranstaltet, die der Teambildung und der Weiterentwicklung unseres Leitbildes dienen (vgl. z.B. die letzte Teamfortbildung zum Thema „Kinderschutzkonzept gemäß §8a SGB VIII).

Wichtig für die Prävention ist außerdem ein offener Blick, die Bereitschaft zur gemeinsamen Reflexion und ein sicherer Rahmen. Gerade in diesem Bereich, in dem es viele Unsicherheiten gibt „Wie soll ich mich verhalten?“ „Soll ich etwas ansprechen?“ „Was ist jetzt zu tun?“ helfen im Vorfeld klare Handlungskonzepte und das Besprechen möglicher Vorgehensweisen, wie sie im Rahmen dieses Schutzkonzepts erarbeitet werden. Sie geben Sicherheit, helfen bei der Einschätzung und ermöglichen im Ernstfall, die notwendigen Schritte einzuleiten.

10.1 RISIKOANALYSE

- **Umziehen der Kinder (Toilette, Turnhalle)**
  - Die Kinder sind von den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
  - Wenn sich ein Kind in der Toilette oder in der Turnhalleneinzelkabine umziehen möchte, ist das erlaubt. Die Kinder müssen sich nicht vor anderen Kindern ausziehen.
  - Wir bieten den Kindern Hilfsmaterial an z.B. einen Hocker zum Hinsetzen.
  - Nach Möglichkeit findet keine Berührung im Intimbereich statt. Wir leiten das Kind an, damit es sich selber umziehen kann.
  - Sprachlich wird der Vorgang von uns begleitet.
  - Wir fragen das Kind nach deren Einverständnis.

- **Wickelsituation**
  - Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
  - Die Kinder wählen meist, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Kindergartenteam steht zum Wickeln zur Verfügung.
  - Neue Mitarbeiter/innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Kurzzeitpraktikanten wickeln die Kinder nicht.
  - Wir begleiten die Wickelsituation angenehm und sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
  - Die Eingangstüre zur Toilette bleibt immer geöffnet.
  - Geplante Wickelzeiten werden nicht in die Bring- und Abholzeit gelegt.
  - Bei Handwerkern oder externen Personen im Waschbereich wird das Wickeln verlagert.
  - Das Kindergartenteam spricht sich ab, ob der Wickelraum „frei“ ist.

- **Toilettengang**
  - Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.

- Wir besprechen mit den Kindern verschiedene Regeln, z.B. dass jedes Kind in eine eigene Toilettenkabine geht.
- Wir kündigen uns vor dem Eintreten bzw. vor dem Öffnen der Toilettentüre an.
- Ein Kind wird nur begleitet, wenn es noch Hilfestellung braucht. Dies erfolgt nach Absprache mit den Eltern/ Alter des Kindes.
- Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Wir geben sprachliche Hilfestellung. Unser Ziel ist der selbständige Toilettengang der Kinder.
- Die Eingangstüre zum Toilettenraum bleibt immer offen.
- Die Türe zu den Kindertoiletten wird nicht ungefragt geöffnet.
- Wir erarbeiten mit den Kindern die Bewusstheit der „Nähe- Distanz- Intimsphäre“
- Wir verwenden richtige Begrifflichkeiten der Körperteile.
- Kulturelle Besonderheiten der Kinder achten z.B. Wasserbecher anstatt Toilettenpapier in manchen Kulturen.

- **Aufenthalt von Eltern im Waschraum mit einzelnen Kindern**
  - Eltern und andere Personen haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten und müssen davor warten.
  - Wenn Eltern in Ausnahmesituationen mit ihrem Kind auf Toilette gehen oder ihr Kind wickeln, müssen sie das Personal informieren.
  - Personen, die Reparaturen durchführen z.B. der Hausmeister werden in den meisten Fällen von uns begleitet oder so gelegt, dass keine Kinder mehr im Haus sind.
  - Die Türe zum Waschraum bleibt immer offen.

- **An- und Ausziehsituation im Gang/ Garderobenbereich**
  - In der Bring- und Abholzeit sind die Gruppenzimmertüren geöffnet
  - Wir haben jederzeit die Möglichkeit rauszugehen und die Eltern zu unterstützen bzw. einzugreifen. Übergriffige Eltern werden von uns angesprochen.
  - Die Kinder, die schon im Kindergarten sind, sind während der Bring- und Abholsituation im Gruppenzimmer.

- **Essensituation**
  - Jedes Kind hat seinen eigenen Essensplatz mit Platzkarte.
  - Die Kinder bestimmen während der Mahlzeit selbst, was und wie viel sie essen möchten.
  - Das Personal zwingt kein Kind zum Essen.
  - Das pädagogische Personal ermuntert die Kinder zum Essen, Trinken und Probieren.
  - Tischdienste und Tischkultur werden gemeinsam in der Gruppe besprochen.
  - Wir schätzen unsere Lebensmittel und werten diese nicht ab.
  - Wir geben den Eltern Rückmeldung bei Bedarf.
  - Schutz der Kinder vor Erwartungen der Eltern wie z.B. im Kindergarten lernst du das Essen.

- **Ruhephase der Kinder (Aufenthalt eines pädagogischen Personals im „Ruheraum“)**
  - Die Kinder sind beim Ruhen bekleidet.
  - Jedes Kind hat seinen eigenen Ruheplatz/ Decke/ Kissen.
  - Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, legen uns aber nicht auf die Matratze des Kindes.

- Die Lichtverhältnisse werden den schlafenden Kindern angepasst (Nachtlicht), außerdem wird bei schlafenden Kindern im Nebenraum die Türe angelehnt.
- Die Kinder dürfen ein Kuscheltier mitbringen.
- Der Ruheraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team- Mitglied hineingehen kann.
- Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.

- **Spielen der Kinder im Nebenzimmer, im Gangbereich oder in nicht einsehbaren Bereichen**
  - Die Türe im Haupteingangsbereich ist verschlossen, damit keine fremden Personen den Kindergarten betreten können, während sie im Gangbereich spielen.
  - Sitzplatzsituation des Personals im Zimmer so überdenken, dass wir alle Kinder im Blick haben.
  - Der Gangbereich ist in der Bring- und Abholzeit gesperrt.
  - Wir lassen die Türe zum Nebenzimmer offen oder wir schauen immer wieder hinein.
  - Das Kind entscheidet selbst, ob es dort spielen möchte.
  - Es gibt klare Regeln, die mit den Kindern besprochen werden (z.B. nicht ausziehen in der Puppenecke).
  - Stopp heißt Stopp.
  - „Arztspiele“ sind mit Regeln erlaubt.
  - Selbstbefriedigung von Kindern (wie wird damit umgegangen? Bei Fragen Hilfe bei Fachstellen suchen.

- **Kurse bzw. Mitnutzung des Pfarrheims, da viele andere Personen Zugang haben, alleiniges Schicken der Kinder auf die Pfarrheimtoilette**
  - Die Kinder dürfen die Toilette im Pfarrheim nutzen, das Kurszimmer bleibt für diesen Toilettenbesuch geöffnet.

- **Externe Fachkräfte/ Deutschkurs**
  - Externe Fachkräfte arbeiten mit Kleingruppen in unserem „Kurszimmer“ oder in den Gruppenzimmern.
  - Der Arbeitgeber der externen Fachkräfte ist für deren Schutzauftrag und die Einhaltung der Arbeitsbestimmungen zuständig.
  - Es gibt klare Absprachen, welche Kinder mit zur Förderung oder dem Deutschkurs dürfen (schriftliche Einverständniserklärung der Eltern).
  - Ein Austausch über die Förderinhalte der Therapeuten findet noch am gleichen Tag statt.
  - Das Zimmer bleibt zugänglich für alle Mitarbeiter.
  - Wenn ein Kind nicht mitgehen will, muss es nicht mitgehen. Wir fragen die Kinder bzw. begleiten den Übergang.
  - Vorkurs Deutsch muss vom Kindergarten angeboten werden, dies ist verpflichtend.

- **Plantschen im Garten**
  - Die Kinder werden zu Hause eingecremt.
  - Die Mitarbeiter helfen den Kindern bei Bedarf zum Umziehen.
  - Die Kinder haben die Möglichkeit, sich im Waschraum umzuziehen.
  - Wer keine Badesachen anziehen mag, muss es nicht.
  - Die Kinder sind beim Plantschen beim Wasserlauf bekleidet, da unser Garten von den Nachbarn/ Eltern einsehbar ist.

- Die Umziehsituation wird vor der Abholsituation beendet.

- **Eingewöhnung im Kindergarten**
  - Den Eltern wird vor der Eingewöhnung mitgeteilt, dass auch sie an diesem Tag der Schweigepflicht unterliegen.
  - Die Eltern gehen nicht alleine mit ihren Kindern auf die Toilette. Wir begleiten sie.
  - Wir begleiten die Eltern / Kind an diesem Tag ständig.
  - Informationen z.B. an der Pinnwand, die nicht nach außen gehen dürfen, werden vorher abgehängt oder in unserem absperrbaren Schub geparkt.
  - Fotos oder Videos dürfen nur vom eigenen Kind gemacht werden.

Grundsätzliches Verhalten der Mitarbeiter zum Schutz des Kindeswohls in unserer Einrichtung. Hier einige Beispiele:

- Gruppenregeln werden besprochen und eingehalten.
- Wir verletzen unsere Aufsichtspflicht nicht.
- Wir sprechen die Kinder mit ihren Rufnamen und nicht mit abwertenden Koseworten an.
- Angemessener Körperkontakt zu den Kindern (nur auf Wunsch) und sensible Beobachtung von Reaktionen. Unangemessener Körperkontakt von Kindern gegenüber dem Personal wird angesprochen und nicht erlaubt.
- Wir fragen, ob ein Kind beim Anziehen und/oder der Toilette unsere Hilfe braucht.
- Wir küssen keine Kinder und lassen es auch nicht gegenüber dem Personal zu. Wir bieten andere Möglichkeiten an z.B. Handbussi.
- Respektvoller Umgang miteinander. Es wird keine Gewalt oder Macht ausgeübt.
- Wir fotografieren oder filmen keine nackten Kinder z.B. bei einer Umziehsituation, Toilette…
- Wir halten den Datenschutz ein.
- Es werden keine Kinder zum Essen bzw. Aufessen der eigenen Brotzeit gezwungen.
- Wir unterstützen die Kinder sich abzugrenzen (z.B. Thema im Kindergarten, Bilderbuch: Mein Körper).
- Selbstvertrauen und -bewusstsein stärken.
- Wir unterstützen die Kinder beim angemessenen Verhalten.
- Im Team sprechen wir uns untereinander an, um uns immer wieder für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren und thematisieren sofort, wenn uns etwas auffällt.
- Offene Teamkultur leben: Hilfe holen und dies auch offen sagen, wenn es einem zu viel ist und wir an unsere Grenzen kommen.
- Ein Kind darf auch in eine andere Gruppe geschickt werden, damit es die Situation entlastet, bzw. damit es geklärt werden kann.
- Private Geräte z.B. Handy oder PC dürfen dienstlich nicht genutzt werden, sobald der Datenschutz verletzt wird.
- Wir verwenden richtige Begrifflichkeiten der Körperteile.
- Die Kinder sollen wissen, dass Sexualkunde kein Tabuthema im Kindergarten ist und dürfen dies auch ansprechen. Die Kinder sollen erfahren, dass ständiges „petzen“ und etwas „sagen“ zwei unterschiedliche Dinge sind. Sie dürfen Dinge bei uns offen ansprechen.

11. HANDLUNGSSTRATEGIEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

11.1 VERANLASSUNG

Um eine gute Handlungsfähigkeit bei Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten hat der Träger zuerst die Verpflichtung von jedem hauptamtlichen (sowie ehrenamtlichen) Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Das Schutzkonzept muss in Absprache mit dem Träger erstellt und bei Bedarf angewendet werden.

Um dem Schutzauftrag gerecht zu werden und ein Schutzkonzept zum Wohle des Kindes bei Bedarf durchführen zu können ist genaues Hinsehen und Beobachten der Kinder wichtig.

11.2 VERDACHTSFÄLLE

Um welchen Verdachtsfall handelt es sich? Hier unterscheidet man zwischen

-> unbeabsichtigter Grenzverletzungen, die spontan geschehen z. B. Beleidigungen, Anschreien, grobes Berühren... Hierbei spielt die Häufigkeit eine wichtige Rolle. Ist es mir einmal passiert oder kommt dies öfters vor??

-> Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung, die Grenzen anderer zu missachten sind z. B. bewusstes Bloßstellen, Angstmachen usw.

-> strafrechtlich relevante Formen der Gewalt z. B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe usw.

11.3 HANDLUNGSLEITFADEN siehe auch Anlage 1

Sollte ein grenzverletzendes Verhalten festgestellt werden:

- Ist der erste Schritt der Austausch mit dem Gruppenteam (kann das von Allen beobachtet werden?).
- Je nach Alter des Kindes, kann ein Gespräch mit diesem sinnvoll sein.
- Als nächstes muss die Kita-Leitung informiert werden.
- Da im Kindergarten zum Teil gruppenübergreifend gearbeitet wird, kann auch ein Gespräch im Team sinnvoll sein -> je nach Sachlage.
- wenn eine begründete Vermutung vorliegt muss nun der Träger informiert werden.
- bei einer Kindeswohlgefährdung durch das Kita-Personal -> Personalgespräch und wenn nötig Dienstfreistellung.
- mit den Eltern des betroffenen Kindes muss nun ein gut vorbereitetes Gespräch geführt werden, wenn nötig mit Fachpersonal (Jugendamt oder Frau Esser von der Caritas Fachberatung) -> Eltern an Erziehungsberatung verweisen.

- je nach Schwere der Kindeswohlgefährdung muss auch das Jugendamt eingeschaltet werde. Es ist auch wichtig einen regelmäßigen Austausch mit diesem zu haben (besucht das Kind die Einrichtung regelmäßig, hat es oft Verletzungen usw.).
- bei Umzug muss das zuständige Jugendamt informiert werden, um der Familie weiterhin Hilfe zukommen zu lassen.

11.4 BEOBACHTUNGS-UND EINSCHÄTZUNGSMECHANISMEN

Alle pädagogischen Fachkräfte haben die beschriebenen „Gefahrenzonen“ im Blick und agieren dementsprechend. Auch Beobachtungsbögen bilden eine gute Grundlage, um immer wieder den Entwicklungsstand der Kinder zu überprüfen und sich intensiv mit ihren Fähigkeiten, aber auch mit Veränderungen in ihrem Verhalten zu beschäftigen.

11.5 SYSTEMATISCHE BEOBACHTUNG

- Anwendung des Beobachtungsbogens (siehe Anlage):

  Wenn im Kindergarten eine Kindeswohlgefährdung nach *SGB §8a* vermutet wird, geht man nach einer Einschätzskala der KVJS Jugendhilfeservice, die diese für die Kinderwohlgefährdung entwickelt haben.

  Die Beobachtungs- und Einschätzungsphase findet in einem Zeitraum von sechs bis acht Wochen statt. Die Einschätzskala wird jede zweite Woche durch einen neuen Bogen ausgefüllt. Dies sollte nach Möglichkeit zwei Fachkräfte aus der betroffenen Gruppe durchführen. Nach der Auswertung der Bögen, sollten die Ergebnisse im Team besprochen werden.

- Bewertungs- und Abschätzungsprozess

Unter diesem Prozess versteht man, dass bei einer Einschätzung einer Gefährdungslage des Kindes folgende Aspekte in Betracht kommen. Diese Aspekte lauten:

- **Erscheinungsbild/ Grundversorgung des Kindes**
- **Entwicklungssituation des Kindes**
- **Familiensituation**
- **Interaktion zwischen Eltern und Kind/Erziehungssituation**
- **Interaktion zwischen Einrichtung und Familie/Mitwirkung**

- Elterngespräche in *V. m. §8a:*

  Unter diesem Punkt erstellen pädagogische Fachkräfte eine Strategie, wie sie bei einem Verdachtsfall von Kindeswohlgefährdung nach *SGB VIII §8a* vorgehen sollen. Das sensible Thema sollte nicht während einer Tür und Angelgespräch angesprochen werden. Die pädagogische Fachkraft soll im Vorfeld Ruhe bewahren und ihre eigenen Gefühle kennen bzw. klären. Die Gesprächsführung während dem Elterngespräch soll die betroffene pädagogische Fachkraft an eine „unbeteiligte“ Kollegin abgeben. Diese soll sich für das Elterngespräch Zeit nehmen und einen Termin mit den Erziehungsberechtigten des Kindes ausmachen und vorbereiten.

Bevor ein Elterngespräch stattfinden kann, müssen die Fachkräfte ein beharrliches, konsequentes und unaufdringliches Zugehen auf die Eltern aufrecht halten. Damit das Elterngespräch erfolgreich verläuft, muss die pädagogische Fachkraft zu den betroffenen Erziehungsberechtigten eine Vertrauensbasis aufbauen. Damit dies gelingt, benötigt die pädagogische Fachkraft eine wertschätzende und authentische Haltung gegenüber den Eltern. Während dem Dialog mit den Eltern achten Fachkräfte darauf, dass sie nicht zu viele Fragen stellen, sondern ihre Gefühle ansprechen. Die Fachkraft sollte den Eltern vermitteln, dass Hilfsangebote bevorzugt werden, statt eine Strafe und Kontrolle. Es ist wichtig, dass eine „Vorwurfsfreie Zone“ geschaffen wird. Es sollte darauf geachtet werden, dass Wünsche statt Vorwürfe ausgedrückt werden. Zum Ende hin des Elterngespräches werden Ziele aufgestellt und besprochen, die dann beim nächsten Elterngespräch besprochen und reflektiert werden.

12. QUALITÄTSMANAGEMENT/ SCHUTZ DURCH …

12.1 GESPRÄCHE UND AUSTAUSCH

Eine entwicklungsgerechte Beteiligung der Kinder gehört zum Selbstverständnis unserer Einrichtung. Die Kinder werden zum „schnuppern“ eingeladen. Die Eingewöhnungszeit gestalten wir stufenweise. Die Eltern haben so die Möglichkeit einen Einblick und Vertrauen in unsere Arbeit und Handlungen zu bekommen.

Die Kinder haben Zeit sich von ihren Eltern abzulösen und Vertrauen zu den pädagogischen Fachkräften aufzubauen.

Eine Möglichkeit der aktiven Mitarbeit und Austausch der Eltern, sowohl untereinander als auch mit der Leitung, bietet das Eltern Café, Elternabende sowie die Elternaktionen organisiert durch den Elternbeirat.

12.2 KOLLEGIALE BERATUNG

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den Auftrag, die Entwicklung der Kinder zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu begleiten und zu unterstützen. Kinder erfahren und fordern ihre Grenzen, lernen sich zu behaupten und sich anzupassen. Die Begleitung jedes einzelnen Kindes erfordert von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sensible und auch eindeutige Handhabung beim Setzen von Grenzen und bei pädagogischen Maßnahmen. Diese sind so zu gestalten, dass sie für Kinder nachvollziehbar sind und im direkten Bezug zur Situation stehen.
Die Verhaltensweisen der Kinder sollten reflektiert, mögliche Unterstützungsmaßnahmen erarbeitet und gemeinsam ausgewählt werden. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.
Die kollegiale Beratung hilft den Mitarbeitenden und Mitarbeitern, Themen, die sie emotional berühren, angemessen zu besprechen und somit die professionelle Distanz zu wahren. Die berechtigten persönlichen Befindlichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Sorgen um das Kind können im Team geäußert werden. Die gemeinsame Besprechung gewährt eine größere Sicherheit und Transparenz in der Einschätzung. Die Handlungskompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln sich dadurch weiter.

In regelmäßig stattfindenden Fallberatungen tauschen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Beobachtungsergebnisse aus. Damit wird jedem Kind Achtung und Aufmerksamkeit entgegengebracht, auch denjenigen Kindern, die im Alltag eher „unauffällig“ sind. In den Fallberatungen wir das Gespräch auch im Hinblick auf mögliche Merkmale einer Kindeswohlgefährdung geführt.

12.3 BESCHWERDEMANAGEMENT

Beschwerden, egal ob von Eltern, Kindern oder aus der Mitarbeiterschaft werden bei uns stets ernst genommen, bearbeitet und ggf. dokumentiert. Durch diese Beschwerden werden wir auf Umstände und Situationen in unserer Arbeit aufmerksam gemacht, die wir dann reflektieren und überarbeiten können. So arbeiten wir stets an der Verbesserung der Qualität unserer Einrichtung.

12.4 NEUE MITGLIEDER

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitern/innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dazu wird von den Mitarbeitern/innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert, welches alle 5 Jahre neu vorgelegt werden muss. Zudem werden alle neuen Mitarbeitenden vorab in einem Bewerbungsinterview zu Ihrer Haltung befragt und zu Dienstbeginn mit dem Einarbeitungs- und Schutzkonzept der Einrichtung vertraut gemacht.

12.5 ELTERNBEFRAGUNG

Einmal jährlich führen wir eine große, schriftliche Elternbefragung durch, welche uns Zufriedenheit und Verbesserungsvorschläge der Eltern zeigen soll. Alle Rückmeldungen dienen uns zur Reflexion und Verbesserung unserer Arbeit.

12.6 FORT-UND WEITERBILGUNG

Alle pädagogischen Fachkräfte haben die Möglichkeit, an Fortbildungsveranstaltungen verschiedener Anbieter teilzunehmen. Hierfür stehen ihnen, je nach Arbeitszeit, bis zu 5 Tage im Jahr zur Verfügung.

Weiter finden pro Jahr 2 Teamfortbildungstage, zur Koordination und Verbesserung der Zusammenarbeit statt. Durch Inhouse-Seminare werden die Bereiche gestärkt und auf die alltägliche Arbeit übertragen.

12.7 TEAMSITZUNG

Das Gruppenteam trifft sich einmalwöchentlich im Personalraum, um den Wochenablauf zu besprechen und Geschehnisse gemeinsam zu reflektieren. In diesen Sitzungen werden auch fachliche Themen mit Hilfe von Fachbüchern, -artikeln, -videos bearbeitet und besprochen.

12.8 BEOBACHTUNG UND DOKUMENTATION

Wir beobachten die Kinder während der Kindergartenzeit unter anderem mit Hilfe der Beobachtungsbögen SISMIK, einem eigens erstellten Beobachtungsbogen, angelehnt an den PERIK und SELDAK um sicherzustellen, dass unsere Angebote die Kinder bestmöglich in ihrer Entwicklung begleiten und individuell fördern. Diese Entwicklungsdokumentationen sind Teil der Kinderakten und werden unter Einhaltung der Schweigepflicht im Kindergarten verwahrt.

Für die Integrativkinder wird ein spezieller Beobachtungsbogen ausgefüllt und mehrere Förderpläne pro Jahr erstellt.

SISMIK = Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen

PERIK = Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag

SELDAK = Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern

13. AUSBLICK

Die intensive Arbeit am vorliegenden Schutzkonzept war bei allen Beteiligten mit zahlreichen Ideen verbunden. Es wurde deutlich, dass zu einigen Themenfeldern in den nächsten Jahren gemeinsame Handlungsleitlinien immer weiterentwickelt werden. Getreu dem Spruch:

Achte auf Deine Gedanken, denn sie werden Deine Worte!
Achte auf Deine Worte, denn sie werden Deine Taten!
Achte auf Deine Taten, denn sie werden Deine Gewohnheiten!
Achte auf Deine Gewohnheiten, denn sie werden Dein Charakter!
Achte auf Deinen Charakter, denn er wird Dein Schicksal!
(Jüdischer Talmud)

Die Erkenntnisse aus den letzten Jahren der Bindungsforschung zeigen deutlich „die Bedeutung einer verlässlichen, feinfühligen und konstanten Erzieherin-Kind-Beziehung. Maßnahmen zur Verbesserung der Einrichtungsqualität sollten deshalb in erster Linie auf eine Verbesserung der Interaktionsfähigkeit zwischen Erzieherin und Kind abzielen, was angesichts begrenzter personeller Ressourcen durchaus eine Herausforderung darstellen kann. Doch gerade unter diesen Bedingungen ist es besonders wichtig, den Kita-Alltag so zu gestalten, dass der Erzieherin-Kind-Beziehung oberste Priorität eingeräumt wird.“[1]

14. VERNETZUNGSSTELLEN

Träger: Kirchenstiftung St. Andreas, St. Andreas-Straße 6,92421 Schwandorf, Vertreten durch Herrn Pfarrer Thomas Kuriokose Nanjinlathu

[1] aus: So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen, DJI 2016, S. 13f

Trägervertretung: Geschäftsführung durch den Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V., Nußbergerstraße 6a, 93059 Regensburg,

Herr Dominik Glashauser Telefon: 09 41 / 64 08 11 36 - Telefax: 0941 640811-80
E-Mail: d.glashauser@caritas-regensburg.de

Fachberatung der Caritas Regensburg, Frau Yvonne Esser Tel. 0941/640811-17

Insofern erfahren Fachkraft über das Kreisjugendamt Schwandorf Tel. 09431/470-0

Leitung und Präventionsbeauftragte der Diözese : Frau Dr. Judith Helmig

Tel.: +49 941 597-1681
Email: kijuschu(at)bistum-regensburg.de

15. Literaturverzeichnis

Kiki – Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (Arbeitshilfe)
https://www.bmjv.de

Fortbildungsunterlagen zum Thema „Schutzkonzept“

Verschiedene Schutzkonzepte von anderen Institutionen

Leitfaden Schutzkonzept der Caritas

Kindliche Sexualität - Bayerischer Erziehungsratgeber (bayern.de)

Gesetze im Internet - Titelsuche (gesetze-im-internet.de)

Kinderschutz in der Kita | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (bayern.de)

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/1210-022596_anpassung_broschuere_leitfaden_zur_sicherung_des_schutzauftrag

16. Anlage

1 = Schnelle Hilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Schaubild)
2 = Handlungsschema bei Gefährdung durch Mitarbeiter (Schaubild)
3 = Gesprächsleitfaden für MA-Gespräch
4 = Beschwerdeprotokoll
5 = Handreichung: Regelungen zum Schutzauftrag **(liegt i. d. Einrichtung vor oder Download Carinet**)
6 = Vereinbarung mit dem Jugendamt **(liegt in der Einrichtung vor)**
7 = Muster für eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung
8 = Beobachtungshilfe